

Die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses als beitragspflichtige Versicherung gilt nur dann als vereinbart, wenn die nach dem Verteilungsplane zu leistende erste Prämienzahlung innerhalb der gestellten Frist bewirkt ist.

Im Verteilungsplane kann vorgesehen werden, daß die Ansprüche für gewisse Gruppen der Versicherten aller oder einzelner Jahrgänge der seit dem 1. Januar 1919 abgeschlossenen Versicherungen aus der allgemeinen Verteilung ausscheiden und abgedeutelt geregelt werden. In diesem Falle kann insbesondere dem Versicherten an Stelle seiner bisherigen Versicherung eine neue beitragspflichtige Versicherung mit einem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Mindestbetrag unter Berücksichtigung seines Aufwertungsanteils angeboten werden. Lehnt der Versicherungsnehmer dieses Angebot ab, so wird ihm nach Wahl der Gesellschaft sein Aufwertungsanteil auf seine Kosten bar ausgezahlt oder eine entsprechende beitragsfreie Versicherung eingeräumt.

Beträgt der Aufwertungsanteil weniger als 30 Goldmark, so kann in dem Verteilungsplane angeordnet werden, daß der Aufwertungsanteil dem Versicherten unter Aufhebung des Versicherungsverhältnisses bar auszuzahlen ist. Beträgt der Aufwertungsanteil bei Versicherungen von mehr als 2000 Mk. oder eine Jahresrente von mehr als 1000 Mk. weniger als 10 Goldmark, bei anderen Versicherungen weniger als 3 Goldmark, so wird er nicht ausgezahlt,

sondern einer Rücklage zugeführt, die der Treuhänder zum Ausgleich besonderer Härten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für die Versicherten zu verwenden hat.

Nach Genehmigung des Verteilungsplanes hat der Treuhänder den Aufwertungsstock der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat für die neu berechneten Versicherungsansprüche die Prämienreserven zu berechnen und die erforderlichen Beträge dem Prämienreservefonds zuzuführen.

Der Treuhänder wird nach Anhörung der Gesellschaft durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder Angestellter der Gesellschaft sein und auch nicht zu den Aktionären gehören. Die Vergütung für den Treuhänder und die übrigen Kosten des Aufwertungsverfahrens gehen zu Lasten des Aufwertungsstocks.

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gesellschaft oder des Treuhänders eine Ausschlußfrist für die Anmeldung der im Verteilungsplane zu berücksichtigenden Ansprüche festsetzen. Die Ausschlußfrist ist nach näherer Vorschrift der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Bei Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen, die mit ausländischen, im Inland nicht beaufsichtigten Unternehmungen abgeschlossen sind, finden die Vorschriften der Durchführungsverordnung keine Anwendung; für solche Ansprüche gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## Nachwort zur Generalversammlung der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik, E.G.m.b.H., Glashütte

Nachdem wir bereits in voriger Nummer ein Stimmungsbild von dem Verlauf der Generalversammlung gegeben haben, veröffentlichen wir heute Ausführungen über die Arbeit der Prüfungskommission und den Prüfungsbericht. Zu dem letzteren ist zu bemerken, daß der Bericht anfänglich nicht in allen Teilen zur Veröffentlichung bestimmt war. Wenigstens erklärten sowohl die Verwaltung als auch die Herren des Prüfungsausschusses in der Generalversammlung, daß der Bericht zum Teil vertraulicher Natur sei. Wir sahen deshalb von der Veröffentlichung in der vorigen Nummer ab. Nachdem nun eine andere Zeitung ohne Wissen der Verwaltung und, soweit wir feststellen konnten, ohne Beschluß des Prüfungsausschusses den Bericht abgedruckt hat, haben wir von der Verwaltung ebenfalls die Genehmigung zum Abdruck erhalten.

Vom Standpunkt der Genossen aus ist die Behandlung aller dieser Dinge in der breitesten Öffentlichkeit zu bedauern. Letzten Endes ist doch die Genossenschaft ein Geschäft, das gewisse Geschäftsgeheimnisse unbedingt zu wahren hat, wenn es in erfolgreicher Weise entwickelt werden soll. Wie sich — leider — ergeben hat, ist Vorkommnisse halber, die besser ungedruckt bleiben, sogar Wahrung der wichtigsten Geschäftsgeheimnisse den Genossen gegenüber zur dringenden Notwendigkeit geworden, weil sich eben bei der großen Zahl der Genossen auch solche darunter befinden, denen der Begriff „Genosse“ noch nicht klar geworden ist.

### Die Prüfungskommission der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte bei ihrer Tätigkeit

Von Walter Quentin (Halle)

Die Kommission war für den 5. September zur Aufnahme ihrer Tätigkeit zusammengerufen. Am 4. September nachmittags fand in der Geschäftsstelle des Zentralverbandes eine Vorbesprechung statt, an der außer dem Verbands-

direktor König noch Kollegen aus der Umgegend von Teuchern sowie einer aus Süddeutschland teilnahmen. Die Kommission beschloß, die Ausführungen der drei Herren, die mit zum Teil recht umfangreichem Material erschienen, zu hören, um das Gehörte bei der bevorstehenden Prüfung zu verwenden. Die Beratungen dauerten bis gegen 10 Uhr abends; eine Unmenge Briefe waren eingelaufen, alle enthielten Hinweise für die Kommission. Unzählige Punkte, die Kritik an der Verwaltung der Werke und dem Aufsichtsrat übten, wurden der Kommission an Hand gegeben, die sich vor eine schwere, fast unüberwindliche Aufgabe gestellt sah.

Am andern Morgen, pünktlich  $\frac{1}{2}$  8 Uhr, erschien der Generaldirektor der Werke, Herr Muschan, mit dem Reisewagen, um die Mitglieder der Kommission abzuholen. Das erste Ziel waren die Uhrgläserwerke Teuchern. Um 9 Uhr schon eifrige Arbeit, zunächst Gesamtbesichtigung des Betriebes der Uhrgläserwerke und der Glashütte. Der Werdegang des Uhrglases vom Rohglas bis zur Vollendung, alles im Betrieb, ersichtlich. Das Hauptinteresse galt der Geschäftsführung. Bis 1920 zurück wurden Stichproben gemacht, einzelne Unregelmäßigkeiten der früheren Jahre von geringerer Bedeutung festgestellt, seit der Verschmelzung mit Glashütte Ordnung in den Büchern vorgefunden. Nach vierstündiger Arbeit sofort weiter nach Leipzig. Die großzügige Anlage der Vereinigten Werke besichtigt und für zu weitgehend erachtet. Begründung als Notwendigkeit für die Zentralisierung durch die Direktion. Große Lagerbestände vorgefunden. Weiter nach Hohenstein-Ernstthal im Erzgebirge. Es beginnt langsam zu regnen, der Wagen rast rücksichtslos weiter, Unterhaltung unmöglich. Der starke Luftdruck verurteilt zum Schweigen. Es ist schon dunkel, als wir ankommen. Besichtigung der beiden Grundstücke mit Wohn- und Fabrikgebäude. Letzteres voll ausgenutzt mit Maschinen und Arbeitsplätzen. Auch hier der Werdegang vom Rohmaterial bis zum Fertigfabrikat ersichtlich. Dieses Unternehmen läßt ohne weiteres seine